



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 11.12.2014

Integrationskurse in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer kann einen sogenannten Integrationskurs abhalten?
 - a) Welche bürokratischen Auflagen und Regularien sind bei einem Integrations-Sprachkurs seitens des Bildungsträgers zu leisten und einzuhalten?
2. Welche Abfragen bzw. Kontrollen verlangt das Ministerium vom täglichen Unterrichtsablauf?
 - a) Ist dafür eine sogenannte Schnittstelle zwingend notwendig?
3. Welche Förderung erhält ein Bildungsträger pro Teilnehmer?
 - a) Welche Kosten entstehen dem Teilnehmer?
 - b) Welche Prüfung müssen die Teilnehmer absolvieren und wer nimmt die Prüfung ab?
4. Wie viele Integrationskurse gab es in den Jahren 2010 bis heute (Differenzierung nach Jahren) in Bayern?
 - a) Wie viele davon in Unterfranken?
 - b) Wie viel haben diese Integrationskurse den Freistaat gekostet?
5. Wie viele Einrichtungen oder Bildungsträger haben in 2013 in Bayern Integrationskurse abgehalten?
 - a) Wie viele (namentliche Auflistung) in Unterfranken?
6. Welche Voraussetzungen muss ein Teilnehmer erfüllen, um daran teilnehmen zu können?
 - a) Wie viele Teilnehmer haben in den Jahren 2010 bis heute einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen? Wie viele haben ihn nicht erfolgreich beendet?
7. Welcher Bedarf besteht nach Einschätzung der Staatsregierung für Integrationskurse in Bayern?
 - a) Kann dieser Bedarf mit den bisherigen Kursen abgedeckt werden?
 - b) Was macht die Staatsregierung, um weitere Bedarfe zu decken?
8. Welche Voraussetzungen oder Prüfungen muss der Leiter eines Integrationskurses haben bzw. vorlegen?
 - a) Wie kann ein solches Zertifikat oder eine Prüfung zum Kursleiter eines Integrationskurses erworben werden? Was kostet dies?
 - b) Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Ausbildung zum Integrationskursleiter?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration
vom 09.01.2015

Zu 1. bis 6. a) und 8.:

Die gestellten Fragen beziehen sich auf die Integrationskurse, die in alleiniger Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), einer Bundesoberbehörde im Bereich des Bundesministeriums des Innern, organisiert und mit Bundesmitteln finanziert werden. Ihre Durchführung richtet sich ausschließlich nach bundesrechtlichen Vorgaben (§§ 43 ff. AufenthG; Integrationskursverordnung des Bundes – IntV). Die Staatsregierung hat keine Zuständigkeit für die Integrationskurse. Sie werden nicht mit Landesmitteln finanziert. Vertiefende Hinweise und Erläuterungen sind über das Internetangebot (<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>) erhältlich.

Zu 7.:

Zur Deckung des Bedarfs an Integrationskursen in Bayern steht die Staatsregierung im kontinuierlichen Austausch mit dem BAMF. Aktuelle Probleme und Bedarfslücken sind nicht bekannt.